



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/51-IA10/95

Wien, am 1995 06 22

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde vom
26. April 1995, Nr. 1013/J, betreffend Milch-
kontingent-Teilung

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP.-NR
1013 /AB
1995 -06- 2 6
zu 1013 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde vom 26. April 1995, Nr. 1013/J, betreffend Milchkontingent-Teilung, beehre ich mich nach Befassung der Agrarmarkt Austria folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 7:

Eine unklare rechtliche Situation lag und liegt nicht vor. Die Einzelrichtmenge stand dem Verfügungsberechtigten eines milcherzeugenden Betriebes zu und war rechtlich weder als wesentlicher Teil der Liegenschaft noch als "Zubehör für hinkünftige Verfügungen" zu qualifizieren. Durch die Übernahme des EU-Milchquotensystems hat sich in diesem Bereich keine wesentliche Änderung ergeben. Die einzelbetriebliche Referenzmenge ist dem Verfügungsberechtigten über den Betrieb zugeordnet.

- 2 -

Im gegenständlichen Fall wurde der Betrieb im Jahre 1974 verpachtet. Die Verpächterin ist Eigentümerin, aber nicht Verfügungsberechtigte über den Betrieb. Auch für den Fall, daß die Tochter den Betrieb übernehmen sollte, ist sie nicht Verfügungsberechtigte, solange das Pachtverhältnis aufrecht bleibt. Eine Beschwerde der Verpächterin beim Verwaltungsgerichtshof ist anhängig; die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist noch ausständig.

Der zitierte Standpunkt der Landes-Landwirtschaftskammer wird nach meinem Dafürhalten zu knapp wiedergegeben. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob derjenige, der in einen landwirtschaftlichen Betrieb investiert hat und eine Referenzmenge erworben hat, oder der Eigentümer geschützt werden soll. Die Beantwortung ist im Einzelfall schwierig und kann nur anhand der einzelbetrieblichen Situation erfolgen. Dabei ist auch die Milcherzeugungsstruktur zu berücksichtigen.

Mit Inkrafttreten der Milch-Garantiemengen-Verordnung, BGBl.Nr. 225/1995, am 1. April 1995 wurden auch die Bestimmungen hinsichtlich der Anlieferungs-Referenzmengen bei Aufteilung eines Betriebes neu geregelt. Für den Fall der Beendigung des Pachtvertrages und Aufteilung des landwirtschaftlichen Betriebes in zwei eigenständige Betriebe bestimmt § 6 leg cit folgendes:

- Wird ein Betrieb in mehrere Betriebe aufgeteilt, erhält jeder dieser eigenständigen milcherzeugenden Betriebe die Referenzmenge, die ihm mitgeteilt worden ist oder die - soweit dafür entsprechende Nachweise vorgelegt werden können - der vor der gemeinsamen Bewirtschaftung bestehenden Menge entspricht.
- Ist diese Aufteilung nicht möglich, sind die Referenzmengen entsprechend einer schriftlichen Vereinbarung der Verfügungsberechtigten aufzuteilen. Diese Vereinbarung ist binnen drei Monaten nach der Aufteilung des Betriebes abzuschließen.

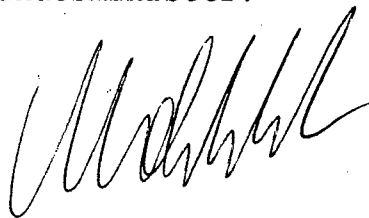
- 3 -

- Kommt auch eine solche Vereinbarung nicht zustande, so ist die Referenzmenge auf die milcherzeugenden Betriebe in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des bisherigen Betriebes gehörenden Flächen aufgeteilt wurden.
- Die Agrarmarkt Austria (AMA) kann jedoch auf Antrag eines Betriebsinhabers genehmigen, daß bei Aufteilung eines Betriebes keine Aufteilung der Referenzmenge erfolgt, wenn dies der Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur oder zur Extensivierung der Milcherzeuger dient.

Unter der Voraussetzung, daß der Pachtvertrag gelöst und der bisherige Betrieb in zwei eigenständige Betriebe aufgeteilt wird, bilden diese Bestimmungen den rechtlichen Rahmen für die Beurteilung des Ausmaßes der Referenzmenge für den derzeit verpachteten Teil.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

1. Da die Verpächterin eine Übergabe des gegenständlichen Betriebes an ihre Tochter beabsichtigt, ist die unklare rechtliche Situation besonders belastend. Auch stellt die Zuteilung einer Einzelrichtmenge für den Betrieb den wesentlichen Teil der Liegenschaft dar und ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich als Zubehör für hinkünftige Verfügungen maßgeblich. Welche Möglichkeiten sehen Sie für den gegenständlichen Betrieb, wirtschaftlich zu überleben, wenn er keine Richtmenge zugeteilt bekommt?
2. Der Hauptausschuß der Kammer vertritt den Standpunkt, daß die Milchrichtmenge demjendigen zusteht, der das Milchkontingent aufbaut. Was halten Sie von dieser Rechtsansicht?
3. Vermutlich ist der gegenständliche Fall nicht der einzige in Österreich; wird grundsätzlich so vorgegangen, daß die Verpächter auf ihren Anspruch auf Richtmengen-zuteilung verzichten müssen?
4. Wie stehen Sie dazu, daß derjenige, der, aus welchen Gründen immer, verpachten mußte, ohne auf die damals (1974) noch nicht bekannten Einzelrichtmengenregelungen zivilrechtlich Bedacht nehmen zu können, einen wirtschaftlich wertlosen Betrieb zurückbekommt?
5. Was halten Sie von der Auffassung der Kammer, daß in der EU nur ein Betrieb mit 100.000 Liter Milchkontingent Chancen hätte und es daher widersinnig sei, einen "EU-reifen" Betrieb durch eine Richtmengen-zuteilung zu schwächen?
6. Haben vor dem Inkrafttreten der Einzelrichtmengenregelung bereits verpachtete Betriebe keine Möglichkeit der Erlangung bzw. Zuteilung einer eigenen Einzelrichtmenge? Wenn das zutrifft, inwiefern ist dem Gesetzgeber nicht der Verstoß gegen das Gleichheitsgebot und das verfassungsmäßig geschützte Recht der Erwerbsfreiheit vorzuwerfen?
7. Wenn aufgrund der Gesetzeslage eine Aufteilung der Richtmengen tatsächlich nicht möglich wäre, führt die Entwicklung (entgegen den Zielsetzungen des MOG) dahin, daß eine Zentralisierung der Milchlieferungsbetriebe stattfindet. Wie beurteilen Sie diese Entwicklung?